



DBfK Bundesverband e. V.  
Alt-Moabit 91  
10559 Berlin  
Tel.: 030 – 21 91 570  
Email: dbfk@dbfk.de

Stark für  
die Pflege



# Beratungsbesuche nach § 37 SGB XI

– pflegfachliche Beratung in der  
Häuslichkeit –

Maria Krause

Pflegewissenschaftlerin/-managerin B.A.

Pflegebedürftige, die Pflegegeld nach § 37 SGB XI beziehen, haben gemäß § 37 Absatz 3 Satz 1 SGB XI

- bei Pflegegrad 2 und 3 halbjährlich einmal,
  - bei Pflegegrad 4 und 5 vierteljährlich einmal
- eine Beratung in der eigenen Häuslichkeit abzurufen.

Darüber hinaus haben Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 sowie Pflegebedürftige, die Pflegesachleistungen von einem ambulanten Pflegedienst beziehen, Anspruch halbjährlich einmal einen Beratungsbesuch abzurufen.

Die Empfehlungen gelten für

- die zugelassenen Pflegeeinrichtungen nach §72 SGBXI
- **die durch die zuständige Pflegekasse bzw. das zuständige Versicherungsunternehmen beauftragten jedoch von diesen nicht angestellten Pflegefachkräften**
- die von den Landesverbänden der Pflegekassen anerkannten Beratungsstellen,
- **Die Pflegeberaterinnen und Pflegeberater i. S. d. § 7a SGB XI und**
- Für Beratungspersonen der kommunalen Gebietskörperschaften bei der Durchführung von Beratungsbesuchen nach § 37 Absatz 3 SGB XI

Die pflegerische Beratung nach § 37 Absatz 3 SGB XI dient der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege und der regelmäßigen Hilfestellung und praktischen pflegefachlichen Unterstützung der häuslich Pflegenden

heißt:

- Pflegesituation beobachten
- Potentielle Problembereiche erfragen
- Auf Beratungs- und Unterstützungsangebote aufmerksam machen
- Weitergehende Beratungs- und Schulungsmöglichkeiten vermitteln
- Informationen über Pflegemix geben
- Verzahnung von beteiligten Akteuren

## Orte der Durchführung

- Die Beratung ist in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen durchzuführen
- Das kann aber auch der Haushalt der Pflegeperson sein oder ein Haushalt, in dem der Pflegebedürftige aufgenommen wurde

## Einsatz geeigneter Kräfte

- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Pflegekräfte eingesetzt werden, die über spezifisches Wissen zum jeweiligen Krankheits- und Behinderungsbild sowie dem sich daraus ergebenden Hilfebedarf haben und über besondere Beratungskompetenz verfügen
- „Die gesetzlichen Qualifikationsanforderungen und die Anforderungen dieser Empfehlung machen **in der Regel** den Einsatz einer Pflegefachkraft erforderlich.“ (Empfehlung zur Qualitätssicherung, S. 4)

- Der Beratungsbesuch findet im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der bzw. dem Pflegebedürftigen, dem bzw. der Pflegenden und der Beratungsperson statt.
- Die Beratungshaltung der Beratungsperson ist offen, kooperativ, respektvoll, wertfrei und empathisch.
- Das Recht auf Selbstbestimmung der bzw. des Pflegebedürftigen und deren bzw. dessen Pflegenden wird anerkannt und gestärkt.
- Die Ausdrucksweise der Beratungsperson ist für die bzw. den Pflegebedürftigen und deren bzw. dessen Pflegenden angemessen und verständlich.
- Die Beratungsinhalte werden aus Sicht der bzw. des Pflegebedürftigen und der bzw. des Pflegenden thematisiert.

- Die Beratung orientiert sich am biografischen und lebensweltlichen Kontext und kulturellen Hintergrund der bzw. des Pflegebedürftigen, soweit diese für die Beratung relevant sind.
- Der Beratungsprozess erfolgt strukturiert.
- Das Ergebnis des Beratungsprozesses ist offen.
- Über den Beratungsprozess und die Ergebnisse besteht für den Pflegebedürftigen bzw. die Pflegebedürftige und den Pflegenden bzw. die Pflegenden Transparenz.
- Der Beratungsbesuch wird möglichst auf Dauer von derselben Beratungsperson durchgeführt.
- Die Beratungspersonen sind sensibilisiert für Krisensituationen, Grenzsituationen und Gewaltverdacht.

Der Beratungsbesuch beinhaltet

- Die Einschätzung der Pflegesituation

Und je nach individueller Bedarfslage:

- Hilfestellung und praktische pflegfachliche Unterstützung, ggf. die Durchführung einer Kurzintervention
- Weitergabe von Informationen und von Hinweisen auf die vorhandenen Auskunfts-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen
- Und bei Bedarf Weitervermittlung (z.B. Pflegeberatung nach § 7a SGB XI oder Pflegekurse nach § 45 SGB XI)



## Einschätzung der Pflegesituation

- Befragung von Pflegeperson und Pflegebedürftigem ob Pflegesituation als zufriedenstellend empfunden wird. Dazu werden Einschätzungen erfragt.
- In der Beratungssituation feststellbare Gegebenheiten werden erhoben (Hinweise auf Belastung der Pflegeperson, häusliches Umfeld, Hinweise auf Verwahrlosung, in Anspruch genommene Hilfen u.a.)
- Wenn es aufgrund des Gesamteindrucks geboten scheint oder aufgrund von Hinweisen des Gepflegten oder der Pflegeperson, erfolgt zur Klärung pflegefachlicher Fragen auch die Inaugenscheinnahme betroffener Körperregionen (sofern der Pflegebedürftige zustimmt)
- Äußerungen zu belastenden Situationen wird mit Nachfragen begegnet. Bei bestehendem Gewaltverdacht können Orientierungshilfen wie die PURFAM-Checkliste genutzt werden

## Beratungsschwerpunkte

- Themenschwerpunkte des bzw. der zu Beratenden (Pflegebedürftige/Pflegepersonen),
- Reflektion der Pflegesituation,
- Tagesstruktur,
- Selbstversorgung,
- Wohnumfeld,
- Verbesserung der Pflege- und Betreuungssituation,
- Stabilität der häuslichen Pflegesituation,
- weitere Unterstützungsangebote,
- Hilfen und Informationen für Krisen und Grenzsituationen und Gewalt in der Pflege,
- Situation der Pflegeperson.

## Vorgehen bei nicht sichergestellter Pflege

- Feststellung einer nicht sichergestellte Pflege kann zu tiefgreifenden familiären Einschnitten führen. Zwar ist der das Selbstbestimmungsrecht der pflegebedürftigen Person zu beachten, es kann jedoch familiäre oder soziale Verhältnisse geben, die den Vorrang selbstorganisierter Pflege begrenzen.
- Grundsätzlich gilt, dass der Pflegebedürftige die Pflege mit der Inanspruchnahme von Pflegegeld *in geeigneter Weise* selbst sicherzustellen hat

## Vorgehen bei nicht sichergestellter Pflege

- Ergeben sich für die Beratungsperson Anhaltspunkte dafür, dass dies nicht der Fall ist hierdurch mittelfristig Gefahren für Leib oder Leben des Pflegebedürftigen eintreten können, ist mit Einwilligung die Pflegekasse zu informieren
  - Ab 01.01.2019 auch ohne Einwilligung der gepflegten Person sofern aus Sicht der Beratungsperson eine weitergehende Beratung angebracht ist
- Liegt Gefahr im Verzug vor, ist sofort einzugreifen und ein Notdienst zu holen. Dies liegt vor, wenn nach Einschätzung der Beratungsperson ein unmittelbarer Schaden für Leib und Leben der pflegebedürftigen Person besteht und ein sofortiges Einschreiten notwendig erscheint

## Empfehlungen zur Inanspruchnahme weiterer Leistungen

- Pflegekurse/ individuelle häusliche Schulungen nach § 45 SGB XI,
- Leistungen der Tages- oder Nachtpflege,
- Sach- oder Kombinationsleistungen der häuslichen Pflege,
- Angebote zur Unterstützung im Alltag,
- Kurzzeit- und Verhinderungspflege
- Hilfsmittel und Wohnraumanpassung
- Hinweise auf Rehabilitationsmaßnahmen
- Hinweise auf Freistellungsmöglichkeiten

Empfehlungen zur Verbesserung der häuslichen Pflegesituation

- zur Überprüfung des Pflegegrades,
- zur Verbesserung der Pflorgetechniken,
- zur Vermeidung von Überlastung,
- zur Gestaltung des Pflegemixes

Weitere Anregungen können sich auf die Hinzuziehung behandelnder Ärzte oder anderer Leistungsträger beziehen

## Dokumentation des Beratungseinsatzes

- Erkenntnisse des Beratungseinsatzes sind auf einem einheitlichen Formular, das durch GKV und den Verband der privaten Krankenkassen zur Verfügung gestellt wird, festzuhalten.
- Erfasst wird
  - die Einschätzung der Pflege- und Betreuungssituation aus Sicht der bzw. des Pflegebedürftigen und aus Sicht der Pflegeperson/en,
  - wie die Pflegefachkraft die in der Beratung festgestellte Pflege- und Betreuungssituation einschätzt,
  - welche Empfehlungen sie ggf. zur Verbesserung der Pflege- und Betreuungssituation gegeben hat
  - Einschätzung zur Sicherstellung der Pflege,
  - Empfehlung zur Inanspruchnahme der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI

Einflussfaktoren auf das Ergebnis sind:

- die Akzeptanz und Mitwirkung seitens der bzw. des Pflegebedürftigen und der Pflegeperson/en,
- die Durchführung eines an den Bedarfen der bzw. des Pflegebedürftigen und der Pflegeperson/en ausgerichteten Beratungsbesuchs.

Maßstäbe einer guten Ergebnisqualität sind:

- Die gemeinsam gefundenen Ansätze zur Stabilisierung und Verbesserung der Pflegesituation werden von dem bzw. der Pflegebedürftigen bzw. der Pflegeperson umgesetzt,
- das Ergebnis der Beratung sowie die Vorschläge zur Verbesserung der häuslichen Pflegesituation sind schriftlich in dem einheitlichen Formular dokumentiert,
- die Einleitung notwendiger Maßnahmen durch die Pflegekasse bzw. das private Versicherungsunternehmen, sofern die Pflege nicht sichergestellt ist



***Vielen Dank für Ihr Interesse!***



Qualitätsausschuss der Pflege: „Empfehlungen nach § 37 Absatz 5 SGB XI zur Qualitätssicherung der Beratungsbesuche nach § 37 Absatz 3 SGB XI vom 29.05.2018“, abgerufen über

<https://www.gs-qa-pflege.de/unsere-aktuellen-projekte/#Empfehlungen%20zur%20Qualitätssicherung>

Purfam Checkliste für Pflegekräfte abgerufen über

[https://www.hf.uni-koeln.de/data/gerontologie/File/PURFAM\\_Checkliste\\_Pflegekraft\\_aktuell.pdf](https://www.hf.uni-koeln.de/data/gerontologie/File/PURFAM_Checkliste_Pflegekraft_aktuell.pdf)

Formular Beratungseinsatz § 37.3 SGB XI

[https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare/formulare/nachweis/Pflege\\_Nachweis\\_Beratungseinsatz\\_37\\_3\\_SGB\\_XI.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/formulare/nachweis/Pflege_Nachweis_Beratungseinsatz_37_3_SGB_XI.pdf)